

# **Archivgebührensatzung der Stadt Weißenfels**

## **vom 13. Dezember 2007**

**(WSF-ABl. Nr. 12/2007, S. 5)**

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestände**

- (1) Die Stadt Weißenfels erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung ihres Stadtarchivs folgende Gebühren:
1. Gebühr für die Einsichtnahme in Archivgut (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Archivbenutzungssatzung)
  2. Gebühr für schriftliche Auskünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Archivbenutzungssatzung)
  3. Gebühr für die Herstellung von Reproduktionen (§§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Archivbenutzungssatzung)
  4. Gebühr für die Erteilung einer Fotoerlaubnis (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Archivbenutzungssatzung).
- (2) Für die Versendung von Reproduktionen und schriftlichen Auskünften werden ferner als Auslagen die entstandenen Postentgelte erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Einsichtnahme in Archivgut richtet sich nach der Zeitdauer der Einsichtnahme. Sie beträgt bei einer Einsichtnahme innerhalb der Öffnungszeiten:
- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| 1. an einem Tag:               | 5,00 Euro   |
| 2. für die Dauer einer Woche:  | 15,00 Euro  |
| 3. für die Dauer eines Monats: | 30,00 Euro. |
- (2) Die Gebühr für eine schriftliche Auskunft richtet sich nach dem Bearbeitungsaufwand. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde 15,00 Euro.
- (3) Bei aufwendigen Auskunftserteilungen mit einer voraussichtlichen Gebühr von mehr als 100,00 Euro kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden, der mit der endgültigen Gebühr zu verrechnen ist.
- (4) Die Gebühr für die Herstellung von Reproduktionen richtet sich nach der Art der Herstellung, dem Format und der Anzahl.  
Die Gebühr beträgt für:
1. Anfertigung von Kopien  
im Format A 4 0,25 Euro je Seite  
im Format A 3 0,60 Euro je Seite

2. Ausdrücke von Mikrofilmen mit Hilfe des Reader-Printers im Format A 4 1,00 Euro je Ausdruck
3. Scannen und Drucken von Fotos und Dokumenten  
2,50 Euro je Foto oder Dokument
4. Scannen und Brennen von Fotos und Dokumenten auf CD-Rom  
2,50 Euro je Foto oder Dokument zzgl.  
0,50 Euro für den Datenträger
5. Anfertigung von Abschriften  
5,00 – 15,00 Euro je Seite.

(5) Die Gebühr für die Erteilung der Fotoerlaubnis beträgt 5,00 Euro.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Stadtarchivs, welche die gebührpflichtigen Leistungen in Anspruch nehmen.

### **§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht für:

1. die Einsichtnahmegebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) mit Beginn der Einsichtnahme
2. die Auskunftsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) mit der Auskunftserteilung
3. die Reproduktionsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) mit Herstellung der Reproduktion
4. die Fotoerlaubnis (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) mit Erteilung der Erlaubnis.

(2) Die Gebühren sind fällig binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

### **§ 5 Gebührenfreie Benutzungen**

Für folgende Benutzer und Benutzungszwecke werden Gebühren nicht erhoben:

1. die Gebühr zur Einsichtnahme in Archivgut, wenn dies nachweislich zu nicht kommerziellen, wissenschaftlichen sowie orts- und heimatgeschichtlichen Zwecken erfolgt,
2. alle gebührenpflichtigen Leistungen gegenüber anderen Archiven und Einrichtungen, wenn für die Gebührenbefreiung Gegenseitigkeit besteht.

## **§ 6** **Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden (§ 13 a Abs. 1 KAG-LSA).